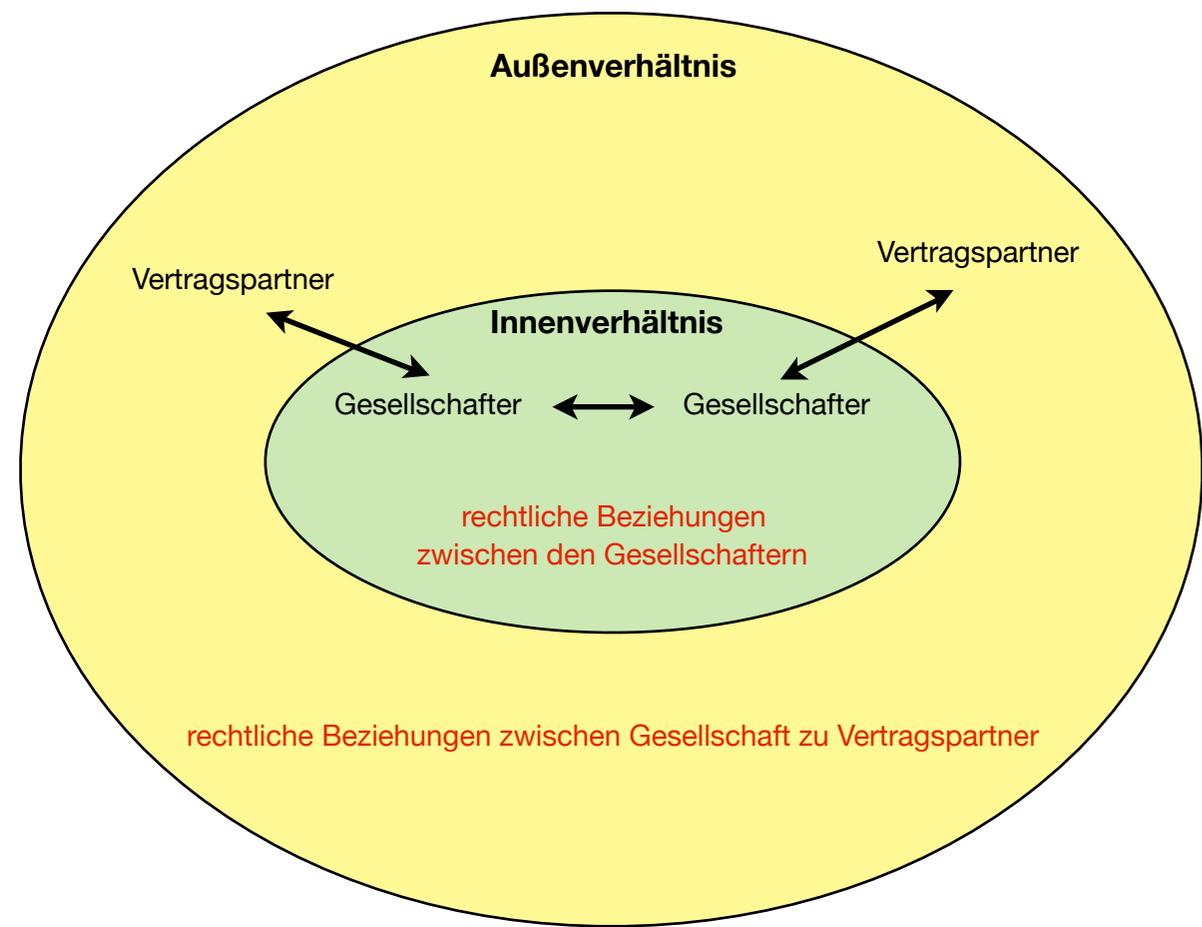


Innen-/Außenverhältnis



Innenverhältnis

Gesamtgeschäftsführungsbefugnis
 Alle Geschäftsführer dürfen nur gemeinsam handeln.

Einzelgeschäftsführungsbefugnis
 jeder Geschäftsführer darf alleine handeln.

Außenverhältnis

Gesamtvertretung
 Alle Gesellschafter dürfen nur gemeinsam handeln.

Einzelvertretung
 Jeder zur Vertretung befugte darf alleine handeln.

Quelle: Helmut Köhler, BGB, HGB, AktG und GmbHG 2010
 Dettmer und Hausmnn, Betriebswirtschaftslehre für das Gastgewerbe, 2008
 www.Faszination-Kochen.com